

Satzung des Fördervereins für den Kath. Kindergarten Seulingen

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Freunde und Förderer des Kath. Kindergartens Seulingen bilden einen Verein mit dem Namen Förderverein Vergissmeinnicht.
2. Dieser Verein hat seinen Sitz in 37136 Seulingen, An der Schule 14 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duderstadt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des kath. Kindergartens Seulingen, die Bereitstellung von zusätzlichen Angeboten sowie die Erhaltung des Kindergartens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
2. Zweck des Fördervereins ist es, Freunde und Förderer des Kindergartens zusammenzuführen, Maßnahmen und Anschaffungen des Kindergartens über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus finanziell zu unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vereinsmitgliedern, Kindergarten, Kirche und Gemeinde zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wagt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag, der für das laufende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten ist.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von vier Wochen,
 - b. durch Tod des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Hiergegen steht dem Mitglied das Recht zu, über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
 - d. Durch Löschung des Vereins
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
 8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unkameradschaftlichem Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem

Betroffenen per Post zu zusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. die Vorstandschaft
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden und
 - b. dem/der Stellvertreter/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
3. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
4. Die Vorstandschaft bleibt jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
7. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
8. Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.
9. Die Vorstandschaft besorgt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in bei der jeweiligen Sitzung.
10. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem der/dem 2. Vorsitzendem zu unterschreiben ist.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit / bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit / Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt: sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden - unter Angabe der Gründe - beantragt.
3. Eine Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreters.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Die Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der beiden Kassenprüfer/innen,
 - d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
5. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen werden von der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für einen Auflösungsbeschluss. Für die Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen zweckgebunden als Spende für den kath. Kindergarten Seulingen an die Pfarrgemeinde Seulingen einbezahlt. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken dürfen bei Auflösung des Vereins erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.01.2007 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.